VOM 12. November 2026

NETFLIX IO PRODUCTIONS LLC

UND

Bundesverband Synchronregie und Dialogbuch e.V. (BSD), Wilhelm-Hale-Str. 50, 80639 München

---

GEMEINSAME VERGÜTUNGSREGELN SYNCHRON – SYNCHRONREGIE UND DIALOGBUCH

(GVR)

Inhalt

A.	**PRÄAMBEL**	**4**
B.	**DEFINITIONEN**	**4**
C.	**GRUNDVERGÜTUNG**	**7**
D.	**FOLGEVERGÜTUNG**	**8**
E.	**ABWICKLUNG UND INTERNE VERTEILUNG**	**8**
F.	**ABRECHNUNG UND AUSZAHLUNG**	**8**
G.	**BUCHPRÜFUNG**	**9**
H.	**CLEARINGSTELLE**	**9**
I.	**EVALUATION**	**10**
J.	**LAUFZEIT / KÜNDIGUNGSRECHT**	**10**
K.	**WEITERE BEDINGUNGEN**	**11**
L.	**GEMEINSAME PRESSEERKLÄRUNG**	**12**
M.	**VERTRAULICHKEIT**	**12**
N.	**NUTZUNG VON KÜNSTLICHER INTELLIGENZ**	**13**
O.	**SCHLUSSBESTIMMUNGEN**	**14**

	Deutsche Fassung
	DIESE GVR WERDEN AM 12. November 2026 ZWISCHEN
	Bundesverband Synchronregie und Dialogbuch e.V. (BSD)
	und
	NETFLIX IO PRODUCTIONS LLC
	(nachfolgend jeweils einzeln "Partei" und gemeinsam "Parteien")
	ABGESCHLOSSEN

A.	**PRÄAMBEL**
A.1	BSD und NETFLIX stellen diese Gemeinsamen Vergütungsregeln (GVR) auf für die Gewährung einer fairen, verhältnismäßigen und angemessenen FOLGEVERGÜTUNG zugunsten bestimmter BERECHTIGTER (wie nachstehend definiert) an den von NETFLIX erwirtschafteten Erträgen aus der Verwertung von SYNCHRONISIERTEN PRODUKTIONEN (wie nachstehend definiert) sowie zur Herstellung von Transparenz. Grundlage hierfür sind § 32a Abs. 2 Urheberrechtsgesetz („UrhG"), („Weitere Beteiligung des Urhebers"), die damit zusammenhängenden Auskunftsansprüche (gemäß § 32e Abs. 1 in Verbindung mit § 32d UrhG) und Artikel 18, 19 und 20 DSM-RL (gemeinsam die „REGELN ZUR ANGEMESSENEN VERGÜTUNG"), soweit sich diese auf NETFLIX beziehen.
A.2	Insbesondere erkennen die Parteien an, dass diese GVR auf die besondere Situation des deutschen Marktes und die einzigartige Regulierung und Rechtsprechung zurückzuführen sind, die die REGELN ZUR ANGEMESSENEN VERGÜTUNG auch auf Synchronregisseure und Dialogbuchautoren anwendet, die für Deutschland spezifisch ist und außerhalb Deutschlands nicht gilt.
A.3	Die Parteien haben die vergangenen und gegenwärtigen Performance-Daten zu den SYNCHRONISIERTEN PRODUKTIONEN (wie nachstehend definiert) auf der Grundlage der Bereitstellung dieser Daten durch NETFLIX an den BERECHTIGTENVERBAND erörtert. Die Parteien erkennen an, dass dadurch ausreichende Transparenz in Bezug auf die Performance auf dem NETFLIX SERVICE und die anwendbare „Completer"-Einheit, die nach Vereinbarung der Parteien die relevanten Performance-Kennzahlen im Hinblick auf die Art des von NETFLIX in diesem Fall erbrachten Dienstes darstellt, geschaffen wird.
A.4	Die Parteien halten fest, dass die Voraussetzungen, die zu Zahlungen nach diesen GVR führen, auch in solchen Fällen vorliegen können, in denen die Voraussetzungen eines gesetzlichen Anspruchs auf Fairnessausgleich gemäß § 32a Abs. 2 UrhG nicht erfüllt sein müssen, aber durchaus erfüllt sein können.
	DIE PARTEIEN VEREINBAREN DAS FOLGENDE:
B.	**DEFINITIONEN**
B.1	In diesen GVR haben die in Großbuchstaben verwendeten Begriffe, die ihnen hier unter B. DEFINITIONEN zugewiesene Bedeutung, es sei denn, aus dem Zusammenhang ergibt sich etwas Abweichendes:
B.2	FOLGEVERGÜTUNG – ist die an die BERECHTIGTEN zu zahlende Vergütung in Form eines Prozentsatzes der JÄHRLICHEN FOLGEVERGÜTUNGSBETRÄGE auf der Grundlage des VERTEILUNGSSCHEMAS nach diesen GVR und auf der Grundlage der POSITION des ANSPRUCHSBERECHTIGTEN TITELS gemäß der folgenden Tabelle:

	<table><tr><th>POSITION</th><th>Prozentsatz</th></tr><tr><td>1</td><td>16,90 %</td></tr><tr><td>2</td><td>14,08 %</td></tr><tr><td>3</td><td>12,68 %</td></tr><tr><td>4</td><td>11,27 %</td></tr><tr><td>5</td><td>9,86 %</td></tr><tr><td>6</td><td>8,45 %</td></tr><tr><td>7</td><td>7,04 %</td></tr><tr><td>8</td><td>5,63 %</td></tr><tr><td>9</td><td>4,23 %</td></tr><tr><td>10</td><td>2,82 %</td></tr><tr><td>11 - 15</td><td>1,41 %</td></tr></table> NETFLIX akzeptiert die vorstehende prozentuale Verteilung und billigt diese als nachvollziehbar und angemessen, ohne jedoch eine Bewertung der Festlegung der jeweiligen Prozentsätze oder der dieser Verteilung zugrunde liegenden Annahmen vorzunehmen.
B.3	VERTEILUNGSSCHEMA – ist das Schema, das die Aufteilung der FOLGEVERGÜTUNG auf die BERECHTIGTEN festlegt und diesen GVR als **Anlage 1** beigefügt ist.
B.4	JÄHRLICHE FOLGEVERGÜTUNGSBETRÄGE – ist ein jährlicher Betrag, der zu 80,4 % auf Serien und zu 19,6 % auf Filme aufzuteilen ist:

	<table><tr><td>Jahr</td><td>Betrag</td></tr><tr><td>2026</td><td>300.000,00 EUR</td></tr><tr><td>2027</td><td>320.000,00 EUR</td></tr><tr><td>2028</td><td>340.000,00 EUR</td></tr><tr><td>2029</td><td>360.000,00 EUR</td></tr></table>
B.5	BERECHTIGTENVERBAND – ist der Verband, der Vertragspartei dieser GVR gemäß § 36 UrhG ist.
B.6	BERECHTIGTE – sind alle Urheber*innen und ausübenden Künstler*innen im Sinne der geltenden Urheberrechtsgesetze ihres Wohnsitzes oder Deutschlands, die an der Synchronisation eines ANSPRUCHSBERECHTIGTEN TITELS als Synchronregisseur*innen oder Dialogbuchautor*innen mitwirken. Dies gilt unabhängig von ihrer Nationalität und / oder der Mitgliedschaft in dem BERECHTIGTENVERBAND.
B.7	COMPLETER – in Übereinstimmung mit den üblichen und gängigen Geschäftspraktiken von NETFLIX, jeder Account, der mindestens 90 % der Laufzeit einer SYNCHRONISIERTEN PRODUKTION gesehen hat.
B.8	SYNCHRONISIERTE PRODUKTION - alle Inhalte mit einer anderen überwiegenden Originalsprachfassung als Deutsch, die in deutscher Sprache synchronisiert wurden und über den NETFLIX SERVICE zugänglich sind, wie Filme, Serien (wobei jede Staffel einer Serie als SYNCHRONISIERTE PRODUKTION gilt), Miniserien, Dokumentarfilme, fiktional und nicht-fiktional, unabhängig von, (i) dem Genre, (ii) ob dieser Inhalt von NETFLIX produziert, koproduziert oder anderweitig in Auftrag gegeben oder an NETFLIX lizenziert wurde, (iii) ob NETFLIX die Synchronfassung in Auftrag gegeben hat oder nicht und (iv) an welchem Ort die Herstellung der Synchronisation tatsächlich erfolgte.
B.9	DSM-RL – RICHTLINIE (EU) 2019/790 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG.
B.10	ANSPRUCHSBERECHTIGTE TITEL – sind von allen SYNCHRONISIERTEN PRODUKTIONEN auf dem NETFLIX SERVICE jeweils 15 SYNCHRONISIERTE PRODUKTIONEN, die jeweils für Filme und Serien getrennt in der POSITION aufgeführt sind.
B.11	UrhG – Deutsches Urheberrechtsgesetz.

B.12	GVR – diese Gemeinsamen Vergütungsregeln.
B.13	NETFLIX – Netflix IO Productions LLC und alle verbundenen Netflix-Unternehmen, die als „Werknutzer“ nach § 36 UrhG anzusehen sind.
B.14	NETFLIX SERVICE – ist der weltweit agierende Entertainment-Service, der seinen Nutzern On-Demand-Zugang zu Film-, TV- und anderen Inhalten bietet (in der gegenwärtig angebotenen Version des Services und in derjenigen, die sich gegebenenfalls in der Zukunft daraus entwickelt und unabhängig davon, ob sie auf Abonnements und/oder auf Werbung basiert);
B.15	POSITION - Position der SYNCHRONISIERTEN PRODUKTIONEN in einer Gesamtliste, geordnet im jeweiligen Kalenderjahr auf Grundlage der jeweiligen erreichten Gesamtzahl der COMPLETER pro SYNCHRONISIERTER PRODUKTION.
B.16	LAUFZEIT - ist der in Abschnitt J.1 dieser GVR genannte Geltungszeitraum einschließlich aller Erweiterungen und Verlängerungen.
	Anlagen
	Anlage 1: Verteilungsschema
	Anlage 2: Abrechnungsinformationen
	Anlage 3: Vereinbarung zur Nutzung Künstlicher Intelligenz
C.	**GRUNDVERGÜTUNG**
	Die Grundvergütung des BERECHTIGTEN wird in diesen GVR nicht geregelt. NETFLIX verpflichtet sich, bei der Beauftragung eines Synchronstudios alle zumutbaren Bemühungen zu unternehmen, um die Einhaltung künftiger Grundvergütungen in Bezug auf Tageshonorare und "Pro-Take"-Honorare sicherzustellen, wenn diese durch aktuelle und / oder künftige gemeinsame Vergütungsregeln (oder ähnliche Kollektivvereinbarungen) zwischen dem BERECHTIGTENVERBAND und dem jeweiligen repräsentativen Verband der Synchronstudios bzw. einzelnen für NETFLIX tätigen Synchronstudios vereinbart wurden bzw. werden, vorausgesetzt, dass (i) jegliche neu festgelegten Grundvergütungen und "Pro-Take"-Honorare sowie deren mögliche künftige Erhöhungen nicht wesentlich von den kollektivrechtlichen Vereinbarungen mit Bezug zur Synchronbranche abweichen; und (ii) eine solche Vergütungsregel/Vereinbarung einheitliche Regelungen für Synchronproduktionen für Streamingdienste-Anbieter beinhaltet; und

	(iii) eine solche Vergütungsregel/Vereinbarung zu keiner erfolgsabhängigen Vergütung in Bezug auf die Bereitstellung und/oder Leistung des Netflix-Dienstes verpflichtet.
D.	**FOLGEVERGÜTUNG**
D.1	NETFLIX zahlt der Gesamtheit der BERECHTIGTEN jedes ANSPRUCHSBERECHTIGTEN TITELS eine FOLGEVERGÜTUNG pro Kalenderjahr im Einklang mit diesen GVR. Die Höhe der FOLGEVERGÜTUNG trägt den besonderen Gegebenheiten und Entwicklungen in der deutschen Synchronbranche Rechnung und ist in diesem spezifischen Zusammenhang zu verstehen.
E.	**ABWICKLUNG UND INTERNE VERTEILUNG**
E.1	Der BERECHTIGTENVERBAND hat ein angemessenes, VERTEILUNGSSCHEMA vorgelegt, das (i) die Aufteilung der JÄHRLICHEN FOLGEVERGÜTUNGSBETRÄGE auf Filme und Serien, wie in diesen GVR festgelegt, (ii) den Prozentsatz der JÄHRLICHEN FOLGEVERGÜTUNGSBETRÄGE, der jeder jährlichen POSITION eines ANSPRUCHSBERECHTIGTEN TITELS zugewiesen wird, und (iii) die Aufteilung der FOLGEVERGÜTUNG pro ANSPRUCHSBERECHTIGTEN TITEL unter den BERECHTIGTEN auf einer nicht diskriminierenden Grundlage in Übereinstimmung mit den rechtlichen Erfordernissen des UrhG und der DSM-RL enthält. Dieses VERTEILUNGSSCHEMA ist als **Anlage 1** beigefügt.
E.2	NETFLIX akzeptiert das VERTEILUNGSSCHEMA und billigt es als nachvollziehbar und angemessen, ohne jedoch eine Bewertung der darin enthaltenen Festlegungen (einschließlich der in Abschnitt E.1 enthaltenen), insbesondere des kreativen Beitrags jeder/s BERECHTIGTEN zu einer SYNCHRONISIERTEN PRODUKTION vorzunehmen.
E.3	Der BERECHTIGTENVERBAND erklärt sich hiermit bereit, das von NETFLIX oder einem von NETFLIX beauftragten Dritten durchgeführte Allokations- und Verteilungsverfahren zu unterstützen.
F.	**ABRECHNUNG UND AUSZAHLUNG**
F.1	Die Zahlungen, die in Erfüllung der Verpflichtung zur FOLGEVERGÜTUNG geleistet werden, sind von NETFLIX oder einem von NETFLIX beauftragten Dritten direkt an die BERECHTIGTEN zu leisten.
F.2	Alle Zahlungen nach diesen GVR verstehen sich jeweils zuzüglich einer etwa geschuldeten Umsatzsteuer, soweit diese anfällt.

F.3	Die Abrechnung(en) sind dem BERECHTIGTENVERBAND spätestens am 31. März jedes Jahres vorzulegen. Solche Abrechnungen müssen die in **Anlage 2** aufgeführten Informationen enthalten. Soweit nach der jeweiligen Abrechnung ein Betrag zu zahlen ist, wird NETFLIX oder ein von NETFLIX beauftragter Dritter diesen an die BERECHTIGTEN bis spätestens Ende Juni des jeweiligen Kalenderjahres auszahlen.
G.	**BUCHPRÜFUNG**
G.1	Der BERECHTIGTENVERBAND kann auf eigene Kosten (sofern im Folgenden nicht anders bestimmt) eine(n) zugelassene(n) Wirtschaftsprüfer*in, Rechtsanwält*in, Steuerberater*in oder vereidigte(n) Buchprüfer*in, die/der zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichtet ist, mit der Prüfung der Unterlagen beauftragen, die erforderlich sind, um die Richtigkeit der Abrechnungen im Rahmen dieser GVR zu überprüfen. Dem/Der Prüfer*in ist es nicht gestattet, ohne vorherige Genehmigung Kopien anzufertigen oder Dokumente oder Daten aus den Räumlichkeiten von NETFLIX zu entfernen. NETFLIX wird die Buchprüfung in einer in Deutschland bestehenden Niederlassung ermöglichen, oder in Ermangelung einer solchen Niederlassung, an einem europäischen Standort. Das Buchprüfungsrecht besteht für die Dauer von drei Jahren nach Erhalt einer Abrechnung über die der Abrechnung zugrundeliegende gesamte Abrechnungsperiode.
G.2	Eine Buchprüfung im Sinne dieses Abschnitts (i) darf nur nach schriftlicher Ankündigung gegenüber NETFLIX mindestens dreißig (30) Tage im Voraus erfolgen; (ii) ist ab Beginn der Buchprüfung auf maximal fünfzehn (15) Werktage vor Ort beschränkt und (iii) darf nicht öfter als einmal pro Abrechnung erfolgen.
G.3	Ergibt die Buchprüfung einen Fehlbetrag für den geprüften Zeitraum, stellt der BERECHTIGTENVERBAND NETFLIX eine Kopie des Prüfberichtes zur Verfügung und NETFLIX rechnet den fehlenden Betrag gemäß diesen GVR gegenüber den betreffenden BERECHTIGTEN ab. Ergibt die Prüfung einen Fehlbetrag in der Zahlung an die Gesamtheit der BERECHTIGTEN von mehr als 5 % des korrekten BERECHTIGTEN-Anteils für den geprüften Zeitraum, ersetzt NETFLIX die angemessenen nachgewiesenen Kosten der Buchprüfung.
H.	**CLEARINGSTELLE**
H.1	Die Parteien werden unmittelbar nach Inkrafttreten dieser GVR eine Clearingstelle einrichten ("CLEARINGSTELLE"). Die CLEARINGSTELLE wird aus vier Mitgliedern bestehen. Zwei Mitglieder werden von BSD und zwei Mitglieder werden von NETFLIX entsandt. Die CLEARINGSTELLE hat die Aufgabe, Auslegungsfragen, die von BERECHTIGTEN und/oder Personen, die den Anspruch erheben, BERECHTIGTE zu sein, im Zusammenhang mit der Anwendung der GVR aufgeworfen werden, zeitnah und einvernehmlich zu klären.
H.2	Solche Klärungen können Folgendes beinhalten: o Für den unwahrscheinlichen Fall, dass entgegen dem beiderseitigen Interesse der Parteien ein Mitwirkender eines

	ANSPRUCHSBERECHTIGTEN TITELS, der nicht unter das VERTEILUNGSSCHEMA fällt, geltend macht, ein Urheber oder ausübender Künstler zu sein, ist NETFLIX berechtigt, sich an die CLEARINGSTELLE zu wenden, um nach Treu und Glauben diese Aussage zu erörtern und eine Lösung zu erarbeiten, wobei (i) die Einbeziehung eines solchen Mitwirkenden in das VERTEILUNGSSCHEMA zu einer Verringerung künftiger individueller Auszahlungen an die BERECHTIGTEN führen kann und (ii) der BERECHTIGTENVERBAND sich nach besten Kräften bemühen wird, eine solche Lösung gegenüber den einzelnen Mitwirkenden und/oder BERECHTIGTEN zu fördern. o Auslegung und praktische Fragen im Zusammenhang mit dem VERTEILUNGSSCHEMA.
H.3	Die CLEARINGSTELLE gibt Empfehlungen zur Anwendung und Auslegung der GVR. Sie trifft keine Entscheidungen, die die GVR ändern.
I.	**EVALUATION**
	Die Parteien werden sich spätestens zwölf (12) Monate vor Ablauf der LAUFZEIT über möglicherweise notwendige Ergänzungen, Änderungen und / oder Zusätze dieser GVR verständigen.
J.	**LAUFZEIT / KÜNDIGUNGSRECHT**
J.1	Die LAUFZEIT dieser GVR beginnt am 1. Januar 2026 und endet am 31. Dezember 2029. Diese GVR verlängern sich automatisch um jeweils ein (1) Jahr, sofern sie nicht von einer der Parteien mit einer Frist von mindestens sechs (6) Monaten zum Ablauf der LAUFZEIT (jedoch nicht vor dem 1. Januar 2029) oder zum Ablauf einer der folgenden Verlängerungszeiträume von einem (1) Jahr schriftlich gekündigt wird. Im Fall einer solchen Kündigung nehmen die Parteien unverzüglich Verhandlungen nach Treu und Glauben über den Abschluss einer neuen Gemeinsamen Vergütungsregel auf. Dauern diese Verhandlungen über das Ende der LAUFZEIT hinaus an, gelten die gekündigten GVR für die Dauer der Verhandlungen fort. Für den Fall, dass eine der Parteien die Verhandlungen in Textform für beendet oder für gescheitert erklärt, gelten die gekündigten GVR für weitere sechs (6) Monate ab Zugang dieser Erklärung, jeweils bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem diese Frist endet, fort. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß Abschnitt J.2 bleibt unberührt.
J.2	Um eventuelle Doppelzahlungen von NETFLIX zu vermeiden, erhält NETFLIX ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Fall, dass nach einem in Deutschland eingeführten Gesetz (i) Einrichtungen zur kollektiven Wahrnehmung von Urheberrechten wie z. B. Verwertungsgesellschaften, seien es staatliche oder sonstige, (a) Ansprüche nach Art. 18, 19, 20 DSM-RL und / oder 32, 32a UrhG und / oder (b) Nutzungsrechte nach §§ 88, 89, 92, 43 UrhG wahrnehmen, und / oder

	(ii) Vergütungen der Höhe nach an BERECHTIGTE für deren Beiträge zu einem audiovisuellen Werk festgelegt werden, z. B. in Form einer gesetzlichen Abgabepflicht. Dieses Kündigungsrecht muss schriftlich ausgeübt werden. Die Kündigung wird wirksam ab dem Zeitpunkt, zu dem die Einrichtungen zur kollektiven Wahrnehmung von Urheberrechten die unter (i) genannten Ansprüche tatsächlich geltend machen und / oder die in (ii) genannten Vergütungen festgelegt werden.
K.	**WEITERE BEDINGUNGEN**
K.1	Der BERECHTIGTENVERBAND versichert, dass er gemäß seiner Satzung rechtlich befugt ist, diese GVR abzuschließen, dass er einen wesentlichen Teil der Gruppe von BERECHTIGTEN vertritt und repräsentativ, unabhängig und zur Aufstellung dieser GVR ermächtigt ist.
K.2	Die Parteien bestätigen, dass die Bestimmungen dieser GVR aus ihrer Sicht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens (i) fair, sinnvoll und angemessen sind und (ii) damit die Anforderungen der Art. 18, 19, 20 DSM-RL und §§ 32a Abs. 2 32d und 32e UrhG erfüllt werden (auch soweit etwaige Anpassungen nach Maßgabe der DSM-RL erfolgen), soweit sie sich auf NETFLIX beziehen.
K.3	Soweit der Auskunftsstandard gem. Abschnitt F.3 nicht unterschritten wird, gilt das Auskunftsrecht nach §§ 32d, 32e UrhG als erfüllt. Vor dem Hintergrund der Abrechnungsinformationen, die NETFLIX dem BERECHTIGTENVERBAND gemäß Abschnitt F.3 zur Verfügung stellen wird, vereinbaren die Parteien, dass die BERECHTIGTEN individuelle Vereinbarungen treffen können, die von den Bestimmungen der §§ 32d, 32e, 41 Abs. 1, 88 Abs. 2 S. 2 UrhG abweichen, unter anderem in Form eines Verzichts auf individuelle Auskunftsansprüche gegenüber NETFLIX.
K.4	Die Parteien halten des Weiteren übereinstimmend fest, dass durch die Vereinbarung einer Beteiligung und einer Abrechnungsverpflichtung nach den vorliegenden Regelungen potenzielle Auskunftsansprüche aller BERECHTIGTEN erfüllt sind und damit die Voraussetzungen eines Auskunftsanspruchs der BERECHTIGTEN nicht mehr gegeben sind, weil sie über den BERECHTIGTENVERBAND hierdurch Zugang zu den maßgeblichen Eckdaten der Auswertung erhalten (§ 32e Abs. 1 i.V.m. § 32d Abs. 2 Ziff. 2 UrhG bzw. nach Art. 19 DSM-RL (soweit im UrhG umgesetzt)). Wenn sich ein(e) BERECHTIGTE(R) mit individuellen Auskunftsansprüchen an NETFLIX wendet, bezogen auf SYNCHRONISIERTE PRODUKTIONEN, die im zeitlichen Anwendungsbereich dieser GVR keine ANSPRUCHSBERECHTIGTEN TITEL darstellen, wird der BERECHTIGTENVERBAND im Falle von Streitigkeiten an den in diesen GVR vereinbarten Regelungen festhalten und gegenüber der/dem Einzelnen, die/der die Ansprüche geltend macht, keine anderweitige Position einnehmen.
K.5	Der BERECHTIGTENVERBAND stellt NETFLIX von rechtskräftig festgestellten Ansprüchen frei, die auf einem Verstoß des BERECHTIGTENVERBANDS gegen Abschnitt K.1 beruhen, einschließlich aller angemessenen Kosten und Aufwendungen, die durch solche Ansprüche entstehen, und unterstützt NETFLIX uneingeschränkt bei der Verteidigung gegen solche Ansprüche.

K.6	Der Erhalt einer Verzichtserklärung über Auskunftsansprüche vom jeweiligen BERECHTIGTEN ist eine ausdrückliche aufschiebende Bedingung für die Fälligkeit eines Anspruchs auf individuelle Zahlungen gegenüber diesem BERECHTIGTEN. Diese Verzichtserklärung wird NETFLIX jeweils von den BERECHTIGTEN im Rahmen der Durchführung der Verteilung einfordern. Der BERECHTIGTENVERBAND wird NETFLIX hierbei unterstützen, z.B. durch Zurverfügungstellung eines Empfehlungsschreibens („Letter of Recommendation“), das nach näherer Absprache der Parteien gegenüber den BERECHTIGTEN eingesetzt wird.
K.7	NETFLIX verpflichtet sich weiterhin, die gesetzlichen Vorgaben zur Nennung der BERECHTIGTEN nach deutschem Recht im Wesentlichen entsprechend der derzeitigen Praxis von NETFLIX für alle Netflix-Inhalte einzuhalten, bei denen NETFLIX die deutsche Synchronfassung in Auftrag gegeben hat. [Soweit die Sichtbarkeit der Nennung aufgrund von Netflix-Funktionalitäten zur Sicherstellung des Zuschauerflusses eingeschränkt wird, stimmt der BERECHTIGTENVERBAND zu, dass eine solche Praxis mit den gesetzlichen Vorgaben im Einklang steht, sofern der einzelne Zuschauer die Möglichkeit hat, sich aktiv für die Anzeige der Nennungen zu entscheiden („Opt-in"), sodass die vollständige Nennung angezeigt wird.]
L.	**GEMEINSAME PRESSEERKLÄRUNG**
	Nach Unterschrift dieser GVR und zu einem einvernehmlich festgelegten Zeitpunkt werden die Parteien eine gemeinsame Presseerklärung herausgeben. Eine solche gemeinsame Presseerklärung sowie die Bestimmungen dieser GVR werden bis zur Veröffentlichung als vertrauliche Informationen angesehen.
M.	**VERTRAULICHKEIT**
M.1	Die Parteien werden alle mündlichen oder schriftlichen Informationen, die Geschäftsgeheimnisse von NETFLIX betreffen und zwischen den Parteien im Zusammenhang mit der Verhandlung dieser GVR ausgetauscht werden, vertraulich behandeln, und der BERECHTIGTENVERBAND hat grundsätzlich und soweit nachfolgend nicht anderes bestimmt ist, nicht das Recht, diese Informationen an Dritte weiterzugeben. Soweit der BERECHTIGTENVERBAND seine Entscheidungsgremien über diese Informationen und Details des Zustandekommens informieren muss, ist ihm dies unter Beachtung dieser Vertraulichkeit gestattet.
M.2	Die Parteien einigen sich auf spezifische Informationen, die zwischen den Parteien im Zusammenhang mit den Verhandlungen über diese GVR ausgetauscht wurden, mittels derer dem BERECHTIGTENVERBAND ermöglicht wird, seine Mitglieder über den Inhalt und Stellenwert dieser GVR und die Beweggründe für deren Abschluss durch den BERECHTIGTENVERBAND zu informieren.
M.3	Alle Abrechnungsunterlagen, die dem BERECHTIGTENVERBAND gemäß diesen GVR zur Verfügung gestellt werden, sind vertraulich.

	Der BERECHTIGTENVERBAND wird die Abrechnungen streng vertraulich behandeln und dafür sorgen, dass alle angemessenen Sicherheitsvorkehrungen für die sichere Aufbewahrung der Abrechnungen getroffen werden. Die Sicherheitsvorkehrungen des BERECHTIGTENVERBANDS sollen gleich oder zuverlässiger sein als die Sicherheitsmaßnahmen und der Grad der Sorgfalt, die der BERECHTIGTENVERBAND in Bezug auf seine eigenen vertraulichen Informationen anwendet.
M.4	Der BERECHTIGTENVERBAND ist berechtigt, vertrauliche Informationen in Bezug auf einzelne SYNCHRONISIERTE PRODUKTIONEN nur mit denjenigen seiner jeweiligen Mitglieder, die an dieser SYNCHRONISIERTEN PRODUKTION beteiligt waren, zu erörtern und offenzulegen, soweit dies zur Erfüllung der Verpflichtungen des BERECHTIGTENVERBANDES gegenüber diesem Mitglied erforderlich ist, und wird dieses Mitglied ausdrücklich über den vertraulichen Charakter der offengelegten Informationen informieren und das Mitglied dazu veranlassen, eine Vertraulichkeitsvereinbarung in einer für NETFLIX akzeptablen Form als Bedingung für Zahlungen im Rahmen dieser GVR zu unterzeichnen und NETFLIX vorzulegen.
M.5	Hinsichtlich aller Informationen, die NETFLIX direkt an einen BERECHTIGTEN weitergibt, vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass eine solche Weitergabe von der Unterzeichnung einer Vertraulichkeitsvereinbarung durch den BERECHTIGTEN in einer für NETFLIX akzeptablen Form abhängig gemacht werden kann.
M.6	Informationen gelten nicht als vertrauliche Informationen, soweit diese Informationen: (i) öffentlich bekannt oder allgemein zugänglich sind oder werden, ohne dass dies auf einem Verstoß des BERECHTIGTENVERBANDS gegen die Vertraulichkeitsverpflichtungen nach diesen GVR oder gegen eine sonstige Vertraulichkeitsverpflichtung beruht; (ii) dem BERECHTIGTENVERBAND bereits vor ihrer Offenlegung durch NETFLIX rechtmäßig bekannt waren oder sich rechtmäßig in dessen Besitz befanden, wie durch schriftliche Unterlagen nachgewiesen, und keiner Vertraulichkeitsverpflichtung unterlagen; (iii) dem BERECHTIGTENVERBAND von einem Dritten rechtmäßig offengelegt werden, ohne dass dadurch eine gegenüber NETFLIX bestehende Vertraulichkeitsverpflichtung verletzt wird; (iv) im Rahmen einer behördlichen Untersuchung, eines Gerichtsverfahrens oder eines anderen Rechtsstreits aufgrund gesetzlicher Vorschriften von einer Partei offengelegt werden müssen, vorausgesetzt, dass die betreffende Partei die andere Partei unverzüglich schriftlich benachrichtigt, um ihr Gelegenheit zu geben, die Erstellung oder Offenlegung dieser Informationen zu verhindern oder einzuschränken, sofern dies gesetzlich zulässig ist.
M.7	Dieser Abschnitt behält auch nach Beendigung dieser GVR seine Geltung.
N.	**NUTZUNG VON KÜNSTLICHER INTELLIGENZ**

	Die Parteien einigen sich auf die Regeln zur Nutzung von Künstlicher Intelligenz entsprechend der Anlage 3.
O.	**SCHLUSSBESTIMMUNGEN**
O.1	Diese GVR unterliegen ausschließlich deutschem Recht.
O.2	Sollte eine Bestimmung dieser GVR von einem Gericht oder einer zuständigen Verwaltungsbehörde oder innerhalb eines Schiedsverfahrens für ungültig oder nicht durchsetzbar befunden werden, so werden die Parteien diese Bestimmung durch eine Regelung ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung sowie dem Willen der Parteien möglichst nahe kommt. Die Ungültigkeit, Nicht-Durchsetzbarkeit oder Inkompatibilität einzelner Bestimmungen berührt nicht die anderen Bestimmungen dieser GVR, diese behalten in vollem Umfang ihre Geltung.
O.3	Die Parteien verpflichten sich, im Fall einer sich aus diesen GVR oder im Zusammenhang mit diesen stehenden Streitigkeiten vor Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges ein gerichtliches Mediationsverfahren durchzuführen. Ort der Mediation ist Berlin. Die Verfahrenssprache ist Englisch. Vorbehaltlich der vorstehenden Verpflichtung zur Durchführung eines Mediationsverfahrens sind für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen GVR die Gerichte in München ausschließlich zuständig.
O.4	Diese GVR sind in deutscher und englischer Sprache abgeschlossen. Die englische Fassung dieser GVR dient lediglich als informelle Übersetzung für interne Zwecke. Im Fall von Widersprüchen zwischen beiden Fassungen geht die deutsche Fassung vor. Die Parteien sind sich darüber einig, dass ausschließlich die deutsche Version dieser GVR veröffentlicht werden wird, sobald die Parteien dies einvernehmlich entscheiden.

Für **NETFLIX IO PRODUCTIONS LLC**

Ort, Datum: Los Angeles, 16 November 2026



(authorized signatory)

Für **BUNDESVERBAND SYNCHRONREGIE UND DIALOGBUCH E.V.**

Ort, Datum: München, 16. November 2026



Tobias Neumann



Solveig Duda